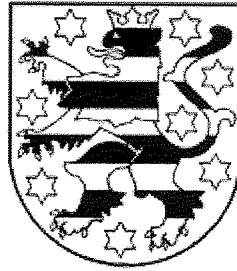


# Amtsgericht Mühlhausen

## Abschrift

6 K 94/14

Geschäftsnummer



## Beschluss

Das im

Grundbuch von Langula, Blatt 1079, Grundbuchamt Mühlhausen

eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 2 Gemarkung Langula

Flur 1 Flurstück 399/3, Gebäude- und Freifläche, Ziegelstraße Nr. 2 zu 80 qm

Flur 1 Flurstück 399/4, Gebäude- und Freifläche, Ziegelstraße Nr. 4 zu 160 qm

Einfamilienwohnhaus mit mehreren Nebengebäuden (Lager, Schuppen), Bj. um 1900 bzw. 1964, nicht unterkellertes Wohnhaus, ca. 100 qm Wohnfläche. Die Einsichtnahme des Gutachtens wird empfohlen.

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Mittwoch, 13.06.2018	13:00	Raum B 2.33/Saal 6	Untermarkt 17

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt: 64.000,- EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Mühlhausen, den 29.01.2018

Hofen  
Rechtspfleger